



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Nur per E-Mail

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

bearbeitet von:

Referat V b 1

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0

Fax: +49 30 18 527-1830

info@bmas.bund.de

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 18. Juli 2024

Information über die Einführung einer Studienstarthilfe nach §§ 56 ff. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich auf die aktuell mit dem [29. BAföGÄnderungsgesetz](#),
welches in Kürze in Kraft tritt, eingeführte neue Leistung einer Studienstarthilfe hinweisen.

Die Studienstarthilfe können ab dem kommenden Wintersemester 2024/2025 Personen erhalten, die jünger als 25 Jahre sind und sich erstmalig an einer Hochschule in Deutschland, der EU oder der Schweiz immatrikulieren, wenn diese im Monat vor dem Ausbildungsbeginn eine der in § 56 Absatz 1 BAföG (neu) aufgeführte Sozialleistung bezogen haben, wozu neben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter anderem auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zählt.

Junge Menschen aus Familien mit Sozialleistungsbezug sind an deutschen Hochschulen unterrepräsentiert. Der Übergang an eine Hochschule wird von diesen jungen Menschen und ihren Familien in der Regel auch als finanzielle Herausforderung empfunden. Die Studienstarthilfe soll finanzielle Eingangshürden für Studiengeneigte abbauen und ihnen die Entscheidung für eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Hochschulausbildung durch die pauschale Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.000 Euro zu Anfangsinvestitionen erleichtern.

Die neue Studienstarthilfe kann ausschließlich im bestehenden Antrags-Portal „BAföG Digital“ beantragt werden. Die Frist hierfür endet jeweils mit Ablauf des auf den Ausbildungsbeginn folgenden Monats. Der digitale Antrag befindet sich aktuell noch im Aufbau und soll rechtzeitig vor dem Start des Wintersemesters zu Verfügung stehen.

Einziges Nachweiserfordernis des niedrighschwelligem Online-Beantragungsverfahrens ist neben einer Immatrikulation an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung das über den Sozialleistungsbezug im Vormonat des Ausbildungs-/Semesterbeginns. Der Sozialleistungsbezug muss sich dabei aus dem Bescheid ergeben, den die antragsberechtigte Person als Nachweis-Upload Antrags-Portal vorlegt. Sollte sich der Bezug in Einzelfällen nicht eindeutig aus dem Bescheid ergeben – z. B. weil die antragsberechtigte Person selbst namentlich nicht darin genannt wird, sondern nur ein Haushaltsmitglied –, oder liegt der Erlass des Bewilligungsbescheids über die Leistung, die zur Antragstellung bei der Studienstarthilfeberechtigt, länger als sechs Monate zurück, ist eine entsprechende (aktuelle) Bescheinigung über den Bezug der Leistung auszustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass in den weitaus meisten Fällen ab dem Monat des Ausbildungsbeginns mit der Berechtigung für eine Studienstarthilfe auch eine Berechtigung für BAföG-Leistungen einhergehen und ein entsprechender Antrag der Studierenden auf monatliches Studierenden-BAföG gestellt wird. Gleichwohl besteht keine zwingende Verknüpfung. Eine Anrechnung der Studienstarthilfe als Einkommen auf BAföG selbst oder auf andere einkommensabhängig gewährte Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist nach § 56b BAföG (neu) ausdrücklich ausgeschlossen.

Ab dem 01.08.2024 können Informationsplakate und -flyer zur Studienstarthilfe auf www.bafög.de unter [Informationen für Multiplikatoren](#) abgerufen werden. Bitte weisen Sie mögliche Berechtigte auf die ab dem Wintersemester zur Verfügung stehende Leistung hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.